

ZV RSBNA Drucksache DS 2024-23

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

22.11.2024
06.12.2024

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Die Umlage für das Jahr 2025 wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) Umlage Allgemeinkosten (§ 26):
880.000 EUR je Verbandsmitglied
- b) Umlage Fahrzeugbeschaffung (§ 25):
100.000 EUR je nachfolgendem Verbandsmitglied: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen
- c) Zinsumlage Planung und Bau (§ 23):

Landkreis Reutlingen	150.000 EUR,
Landkreis Tübingen	160.000 EUR,
Zollernalbkreis	220.000 EUR,
Stadt Reutlingen	30.000 EUR,
Universitätsstadt Tübingen	70.000 EUR.
- d) Umlage „Betrieb“ (§ 24): 0 EUR.

2. Die Verbandsversammlung beschließt den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, die fünfjährige Finanzplanung sowie den Stellenplan des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung i. V. m. §§ 18 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), hat der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) seine Wirtschaftsführung in einem jährlichen Wirtschaftsplan festzulegen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2021 (DS 2021-16) beschlossen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB (Erlass vom 01.10.2020, GBl. vom 21.10.2020, Seite 827 ff.) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ab 01.01.2023 anzuwenden. Die Anpassung der Verbandssatzung (DS 2021-18) ist erfolgt.

Entsprechend § 14 EigBG besteht die Wirtschafts- und Finanzplanung aus den folgenden Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (bisher: Vermögensplan)
- Stellenübersicht
- Fünfjährige Finanzplanung

Zur Deckung des Finanzbedarfs ist gemäß § 19 GKZ die erhobene Umlage angemessen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Dies erfolgt entsprechend den Vorgaben der vereinbarten Finanzierungsschlüssel zur jeweiligen Verbandsumlage.

Die Höhe der Umlage ist im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung pro Wirtschaftsjahr anzugeben bzw. festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ist eine Umlage „Allgemeinkosten“ von 5.280.000 EUR vorgesehen (§ 26 der Verbandssatzung), welche sich auf die sechs Verbandsmitglieder paritätisch aufteilt, je 880.000 EUR.

Wie in den Vorjahren ist eine Umlage „Fahrzeugbeschaffung“ vorgesehen, welche unter den Verbandsmitgliedern entsprechend des vorgesehenen Einsatzgebiets der TramTrain-Fahrzeuge verteilt wird (§ 25 der Verbandssatzung). Diese wird in Höhe von 400.000 EUR festgesetzt (100.000 EUR je nachfolgender Verbandsmitglieder: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen)

Die Höhe der Zinsumlage Planung und Bau“ (§ 23) je Verbandsmitglied ergibt sich aus den festgelegten Anteilen an der Finanzierung der Strecken (Anlage 2 zur Verbandssatzung):

- | | |
|------------------------------|-------------|
| • Landkreis Reutlingen | 150.000 EUR |
| • Landkreis Tübingen | 160.000 EUR |
| • Zollernalbkreis | 220.000 EUR |
| • Stadt Reutlingen | 30.000 EUR |
| • Universitätsstadt Tübingen | 70.000 EUR |

Die Umlage „Betrieb“ (§ 24) fällt erstmalig an mit Tätigwerden des ZV RSBNA als zuständige Behörde gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (§ 7 und 24 der Verbandssatzung). Sie ist daher für das Wirtschaftsjahr 2025 mit 0 EUR festzusetzen.

Die mittelfristige Finanzplanung wurden aktualisiert und fortgeschrieben.

Anlage

Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb